



Winterdienst

Sehr geehrte Mieterinnen und Mieter,

für das Schneeräumen und das Beseitigen von Schnee- und Eisglätte sind gemäß Satzung der Stadt Heidelberg* die Eigentümer zuständig. Sofern im Mietvertrag diese Pflicht den Mietern übertragen wurde, sind bei der Durchführung folgende Vorschriften aus der Satzung zu beachten:

- Bei Schnee- und Eisglätte haben die verpflichteten Mieter die Gehwege sowie die Zugänge zur Fahrbahn rechtzeitig so zu streuen, dass sie von Fußgängern möglichst gefahrlos benutzt werden können.
- Die Gehwege sind mindestens auf 1,50 Meter zu räumen, sodass die Sicherheit und Leichtigkeit des Fußgängerverkehrs gewährleistet ist.
- Der geräumte Schnee und das auftauende Eis sind auf dem restlichen Teil des Gehwegs, soweit der Platz dafür nicht ausreicht, am Rande der Fahrbahn aufzuhäufen. Die Straßenrinne und -einläufe sowie die Straßenbahngleise sind freizuhalten.
- Die Gehwege, die keinen festen Belag haben, sind nur soweit von Eis und Schnee zu befreien, dass ein Abkehren oder Abschieben des Belages vermieden wird. Bitte achten Sie darauf, dass beim Räumen der Gehweg nicht beschädigt wird.
- Die Gehwege müssen werktags bis 7 Uhr, an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen bis 8 Uhr geräumt und gestreut sein. Wenn nach diesem Zeitpunkt Schnee fällt oder Schnee- bzw. Eisglätte auftritt, ist unverzüglich, bei Bedarf auch wiederholt zu räumen und zu streuen. Diese Pflicht endet um 21 Uhr.
- Zum Streuen darf nur abgestumpftes Material wie Sand oder Splitt verwendet werden. Die Verwendung von auftauenden Mitteln, wie Salz, salzhaltigen oder salzähnlichen Stoffen, ist nicht gestattet.
- Ist der verpflichtete Mieter nicht in der Lage, der ihm obliegenden Pflicht nachzukommen, ist eine dritte Person (z.B. ein Hausbewohner oder Nachbar), welche die Gewähr für die ordnungsgemäße Erledigung bietet, mit der Erfüllung der Verpflichtung zu beauftragen.

Heidelberg, Mai 2018
Kundenservice der GGH

*Satzung der Stadt Heidelberg über die Verpflichtung der Straßenanlieger zum Schneeräumen, Bestreuen und Reinigen der Gehwege im Stadtkreis Heidelberg vom 16. November 1989